

Satzung der Gemeinde Vielank über Erlaubnisse für Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 23.01.1996 bis 09.03.1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVBl.1994 Nr.5) in Verbindung mit § 24 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13.01.1993 (GVBl.1993 S.42) hat die Gemeinde Vielank mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§12, Abs.1 StrWG-M/V), der Straßenaufsichtsbehörde, in seiner Sitzung am 04.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören:
 1. Der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege.
 2. Der Luftraum über dem Straßenkörper.
 3. Das Zubehör; das sind amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und dem Bewuchs.
 4. Die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Erlaubnispflichtig für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts weiteres bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen:
 1. Das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge.
 2. Das Aufstellen von Fahrradständern, Blumenkübeln, Papierkörben und ähnlicher Einrichtungen.
 3. Das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, Automaten, Hinweisschilder, Verkaufsstände und -wagen.
 4. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
 5. Bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind.
 6. Das Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baumaschinen, -geräten und Containern sowie das Lagern von Baustoffen.
 7. Das Anbringen von in den Straßenraum hineinragenden Satellitenempfangsanlagen.
 8. Alle sonstigen hier nicht aufgeführten Nutzungen, die den Gemeingebrauch der Straße beeinträchtigen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs.1.
- (3) Nach anderen gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz oder eine Entschädigung verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflicht des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde, die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Die Gemeinde ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Gemeinde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leistungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet auch dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind beim Bürgermeister zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen. Genehmigungspflichtig bleiben diese Anlagen in Ortsbereiche für die es rechtskräftige städtebauliche Satzungen gibt.
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m, nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Wahlwerbung und das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeit ist aber vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen.
4. Bauliche Anlagen, die infolge von Grundstücksveräußerungen für öffentlichen Verkehrsraum in den Straßenraum hineinragen.
5. Vorübergehende Anbringung bzw. Aufstellung von Fahnen, Wimpeln, Baumgrün u.ä. aus Anlaß von Volksfesten und öffentlichen Veranstaltungen.

(2) § 2 Abs.3 bleibt unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und der Ortsbildgestaltung dies erfordern.

§ 9 Gebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Sondernutzung an den Straßen der Gemeinde Vielank in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Amtes Dömitz erhoben.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 StrWG M-V.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vielank, den 23.01.1996

Weiss
Bürgermeister

Dienstsigel